

Anwendungskurs Strafrecht
Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte
- Wiederholungsfall AT -

Fall 7:

Sachverhalt

Nachdem er zuvor mit einigen Freunden das Bestehen der Zwischenprüfung gefeiert hat, begibt sich der in ländlicher Gegend wohnende Student B gegen 3 Uhr morgens mit seinem PKW auf die Heimfahrt. Zwar hat er bei der Feier auch Alkohol getrunken, jedoch so mäßig, dass seine Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist. Aufgrund seiner ausgelassenen Stimmung und der Beschallung durch das Radio, widmet er den Verhältnissen auf der Straße jedoch nicht genügend Aufmerksamkeit. Als B durch ein kurz vor seiner Wohngegend gelegenes Waldstück fährt, spürt er plötzlich einen Schlag am rechten vorderen Kotflügel. B bringt hierauf seinen Wagen zum Stehen und untersucht den Kotflügel, an dem er einen Blechschaden sowie Spuren von Körpergewebe findet, von dem sich aber nicht sagen lässt, ob es von einem Tier oder einem Menschen stammt. B geht davon aus, dass er entweder einen Menschen oder den Hund seiner Nachbarn, der nachts häufig allein durch die Gegend zieht, angefahren haben könnte. Da er jedoch keine Scherereien mit der Polizei haben möchte und um die Fortsetzung seiner juristischen Karriere fürchtet, beschließt er weiterzufahren. Hierbei hält er es für möglich und nimmt billigend in Kauf, dass ohne seine Hilfe entweder der Hund verenden oder der Mensch eine erhebliche Steigerung seiner Verletzungen erleiden könnte. Tatsächlich hat B infolge seiner Unaufmerksamkeit den Nachtwanderer D angefahren, den am Unfall keine Schuld traf und der sich infolge des Zusammenpralls ein Bein brach und in den Straßengraben geworfen wurde. D wird am nächsten Morgen gefunden und in ein Krankenhaus gebracht, erlitt jedoch erhebliche zusätzliche Schmerzen, weil er die Nacht im Straßengraben verbrachte. Weitere Folgen ergeben sich aus den Verletzungen nicht.

Wie hat B sich nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 142; 221; 315b; 315c StGB sind nicht zu prüfen.